

Statuten des Zweckverbands Wasserversorgung Melioration Wehntal

VOM 25. SEPTEMBER 2022

IN KRAFT SEIT 1. JANUAR 2023

INHALT

1. BESTAND UND ZWECK	3		
Art. 1 Bestand	3		
Art. 2 Zweck	3		
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	3		
2. ORGANISATION	3		
2.1 Allgemeine Bestimmungen	3		
Art. 4 Organe	3		
Art. 5 Amtsdauer	4		
Art. 6 Entschädigung	4		
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	4		
Art. 8 Publikation und Information	4		
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	4		
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	4		
Art. 9 Stimmrecht	4		
Art. 10 Verfahren	4		
Art. 11 Zuständigkeit	5		
2.2.2 Volksinitiative	5		
Art. 12 Volksinitiative	5		
2.3 Die Verbandsgemeinden	5		
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	5		
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6		
Art. 15 Beschlussfassung	6		
2.4 Der Vorstand	7		
Art. 16 Zusammensetzung	7		
Art. 17 Konstituierung	7		
Art. 18 Offenlegung von Interessenbindungen	7		
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	7		
Art. 20 Finanzbefugnisse	8		
Art. 21 Aufgabendelegation	9		
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	9		
Art. 23 Beschlussfassung	10		
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10		
Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	10		
Art. 25 Aufgaben (RPK)	10		
Art. 26 Beschlussfassung	10		
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	11		
Art. 28 Prüfungsfristen	11		
2.6 Prüfstelle	11		
Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle	11		
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle	11		
3. ADMINISTRATION UND ARBEITSVERGABEN	11		
Art. 31 Administration	11		
Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	11		
4. VERBANDSHAUSHALT	12		
Art. 33 Finanzhaushalt	12		
Art. 34 Wasserlieferung	12		
Art. 35 Wasserpreis	12		
Art. 36 Anschlussgebühr	12		
Art. 37 Finanzierung der Betriebskosten	12		
Art. 38 Finanzierung der Investitionen	12		
Art. 39 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	13		
Art. 40 Haftung	14		
5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	14		
Art. 41 Aufsicht	14		
Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	14		
6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	14		
Art. 43 Austritt	14		
Art. 44 Auflösung	15		
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15		
Art. 45 Einführung eigener Haushalt	15		
Art. 46 Umwandlung der Investitionsbeiträge	15		
Art. 47 Inkrafttreten	15		
BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE VERBANDSGEMEINDEN	16		

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf bilden unter dem Namen „Wasserversorgung Melioration Wehntal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schleinikon.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband bezweckt die Sicherstellung und die gemeinsame Beschaffung von Wasser, dessen Verteilung und Speicherung für die Verbandsgemeinden im Gebiet des Läger-Nordhang. Die Speisung erfolgt durch die Wasserversorgung Schleinikon.

²Der Zweckverband kann weiter mit Eigentümern einzelner Liegenschaften ausserhalb des Verbandsgebiets Anschluss- und Wasserlieferungsverträge auf unbestimmte Dauer abschliessen. In den Verträgen sind kostendeckende Gebühren festzulegen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets,
2. die Verbandsgemeinden,
3. der Verbandsvorstand,
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf bilden unter dem Namen „Wasserversorgung Melioration Wehntal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Schleinikon.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Sicherstellung und die gemeinsame Beschaffung von Wasser, dessen Verteilung und Speicherung für die angeschlossenen Gemeinden. Die gesamten Wasserversorgungsanlagen wurden vormals durch die Meliorationsgenossenschaft Wehntal erstellt und werden heute von den beteiligten Gemeinden in eigener Regie betrieben. Diese Wasserversorgung beschränkt sich auf die Landwirtschaftlichen Siedlungen am Lägerhang in den erwähnten Gemeinden. Die Speisung erfolgt durch die Wasserversorgung Schleinikon.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets,
2. die Verbandsgemeinden,
3. die Betriebskommission,
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹*Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.*

²*Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.*

Art. 8 Publikation und Information

¹*Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor. Die weiteren Verbandsgemeinden werden zeitgleich über die Publikation informiert.*

²*Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.*

³*Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.*

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**2.2.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

¹*Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.*

²*Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.*

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär (Aktuar) gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**2.2.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angeordnet. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmdenden zustimmt,

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen,
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands,
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.

2.2.2 Volksinitiative**Art. 12 Volksinitiative**

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden**Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen,
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes,
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00,
4. das Anfragerecht.

2.2.2 Die Initiative**Art. 12 Gegenstand**

Mit einer Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative können ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Betriebskommissionspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Die Verbandsgemeinden**Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband,

-
1. die Änderung dieser Statuten,
 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband,
 3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist,
2. die Festsetzung des Budgets,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands,
2. die Grundzüge der Finanzierung,
3. Austritt und Auflösung,

2. die Änderung dieser Statuten,
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband,
4. die Auflösung des Verbandes,
 - Neue Aufgaben, welche die Befugnis der Betriebskommission übersteigen, bedürfen der Zustimmung der nach den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden zuständigen Gemeindeorgane. Massgebend für die Zuständigkeit ist der auf die einzelnen Gemeinde entfallende Kostenanteil,
 - Die Genehmigung oder Zustimmung gilt als zustande gekommen, wenn entsprechende Beschlüsse von mindestens drei Verbandsgemeinden vorliegen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Betriebskommission,
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck ab Fr. 10'000.00 bis Fr. 500'000.00 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von 3'000.00 bis Fr. 100'000.00. Die Beschlussfassung respektive die Zuständigkeit richtet sich jeweils nach der Finanzkompetenz der einzelnen Gemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden,
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag,
4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, insbesondere die Aufnahme neuer Gemeinden, welche eine Änderung des Kostenverteilers zur Folge hat, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

-
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
-

2.4 Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied entsendet.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

³Die Verbandsgemeinde mit dem höchsten prozentualen Anteil der Gebäudeversicherungswerte entsendet zwei Mitglieder.

⁴Massgebend für die Vertretung im Vorstand ist das prozentuale Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte der per 1. Januar 2023 auf den Gemeindegebieten liegenden Liegenschaften, welche an den Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbands angeschlossen sind. Die Berechnung der Anteile wird alle vier Jahre aktualisiert, erstmals am 1. Januar 2027.

Art. 17 Konstituierung

Die Konstituierung findet unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands statt.

Art. 18 Offenlegung von Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
-

2.4 Die Betriebskommission

Art. 18 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Gemeinden Oberweningen, Schöfflisdorf und Niederweningen delegieren je ein Mitglied, die Gemeinde Schleinikon zwei Mitglieder, wobei der Präsident durch die Gemeinde Schleinikon, der Vizepräsident durch die Gemeinde Niederweningen gestellt wird. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt,
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen,
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen,
7. die Bewilligung von Wasseranschlüssen,
8. die Festsetzung der Wassertarife.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane,
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung,
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands,
4. das Handeln für den Verband nach aussen,
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von höchstens CHF 50'000.00 im Einzelfall, höchstens aber

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen,
2. die Aufsicht über den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbandes Melioration Wehntal,
3. der Erlass von Vorschriften über Betrieb und Verwaltung,
4. der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen,
5. die Bewilligung von Anschlüssen,
6. die Festsetzung der Wassertarife,
7. die Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane,
8. die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
9. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000.00,
10. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.00
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 3'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 10'000.00,
11. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
12. die Antragstellung zu allen Geschäften, die in die Zuständigkeit der Organe der Verbandsgemeinden fallen,
13. die Anstellung der Mitarbeiter.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen,
2. die Aufsicht über den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbandes Melioration Wehntal,
3. der Erlass von Vorschriften über Betrieb und Verwaltung,

CHF 150'000.00 im Jahr, sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von höchstens CHF 25'000.00 im Einzelfall, höchstens aber CHF 75'000.00 im Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 im Einzelfall und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00 im Einzelfall.

4. der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen,
5. die Bewilligung von Anschlüssen,
6. die Festsetzung der Wassertarife,
7. die Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane,
8. die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
9. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000.00,
10. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.00
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 3'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 10'000.00,
11. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
12. die Antragstellung zu allen Geschäften, die in die Zuständigkeit der Organe der Verbandsgemeinden fallen,
13. die Anstellung der Mitarbeiter.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse delegiert, in einem Erlass.

Art. 20 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK der Gemeinde Schleinikon. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 24 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 25 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle**Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle**

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. ADMINISTRATION UND ARBEITSVERGABEN**Art. 31 Administration**

¹Die Sitzgemeinde übernimmt mit ihrem Personal die Betriebsführung und Verwaltung der gesamten Anlagen des Zweckverbands. Sie stellt das Aktuariat und die Rechnungsführung.

²Die Kosten für Betriebsführung und Verwaltung werden der Jahresrechnung des Zweckverbands belastet.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

3. Personal und Arbeitsvergaben**Art. 26 Rechnungsführung und Sekretariat**

Die Politische Gemeinde Schleinikon übernimmt mit ihrem Personal die Betriebsführung und Verwaltung der gesamten Anlagen des Zweckverbandes. Sie stellt das Aktuariat und den Rechnungsführer. Die daraus entstehenden Kosten sind der Jahresrechnung des Verbandes zu belasten.

Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Wasserlieferung

Die Sitzgemeinde verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das für die Versorgung der angeschlossenen Liegenschaften notwendige Wasser zu einem angemessenen Preis zu liefern. Die Höhe des Lieferpreises wird von der Sitzgemeinde in Absprache mit dem Verbandsvorstand festgelegt.

Art. 35 Wasserpreis

Die Kosten für Ankauf des Wassers, Betrieb, Unterhalt sowie kleinere Reparaturen der Verbandsanlagen sind mit dem Verkauf des Wassers abzudecken. Der Wassertarif wird dafür alljährlich von dem Verbandsvorstand auf Grund des Budgets neu festgesetzt. Er besteht aus einem Bezugspreis und einer Grundgebühr und soll mindestens dem durchschnittlichen Wasserpreis der Verbandsgemeinden entsprechen. Soweit der Verband keine eigenen Vorschriften über die Abgabe des Wassers erlässt, ist das Wasserversorgungsreglement der Sitzgemeinde anzuwenden.

Art. 36 Anschlussgebühr

Für Neu- und Umbauten wird keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 37 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Beteiligung getragen.

Art. 38 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

4. Verbandshaushalt

Art. 28 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 29 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für Bauten, welche die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen, ist eine separate Rechnung zu erstellen.

Art. 30 Wasserlieferung

Die Gemeinde Schleinikon verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das für die Versorgung der angeschlossenen Höfe notwendige Wasser zu einem angemessenen Preis zu liefern. Die Höhe des Lieferpreises wird von der Gemeinde Schleinikon in Absprache mit der Betriebskommission festgesetzt.

Art. 31 Wasserpreis

Die Kosten für Ankauf des Wassers, Betrieb, Unterhalt sowie kleinere Reparaturen sind mit dem Verkauf des Wassers an die Siedler abzudecken. Der Wassertarif wird alljährlich von der Betriebskommission auf Grund des Voranschlages neu festgesetzt. Er besteht aus einem Bezugspreis und einer Grundgebühr und soll mindestens dem durchschnittlichen Wasserpreis der vier beteiligten Gemeinden entsprechen. Soweit der Verband keine eigenen Vorschriften über die Abgabe des Wassers erlässt, ist das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Schleinikon anzuwenden.

Art. 32 Pflicht zur Kostenbeteiligung

Die vier Gemeinden haben sich entsprechend der Beteiligungsquote an eventuellen Betriebskostendefiziten, an Kosten für Hauptreparaturen oder an kleineren Erweiterungsbauten zu beteiligen.

Art. 33 Erweiterungsbauten

Allfällige grössere Ausbauten müssen von den zuständigen Gemeindeinstanzen der vier Verbandsgemeinden im Verfahren nach Art. 10 bewilligt werden. Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem Beteiligungsschlüssel von Art. 34.

Art. 39 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2023 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 34 Kostenverteiler

Die vier Gemeinden sind entsprechend den Versicherungswerten, der auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Liegenschaften, welche an den Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angeschlossen sind, beteiligt, nämlich:

Niederweningen 37.2 %

Schleinikon 37.8 %

Oberweningen 12.0 %

Schöfflisdorf 13.0 %

Art. 35 Eigentum

Der Zweckverband betreibt die seinerzeit von der Meliorationsgenossenschaft Wehntal kostenlos zu Eigentum überlassenen Anlagen, welche in beiliegendem Situationsplan 1:5000 (Plan Nr. 188.013 des Ingenieurbüros W. Lüthy, Wallisellen) dargestellt sind.

Sie umfassen folgende Hauptanlagen:

- Stufenpumpwerk Thal
- Reservoir Riedenbuck mit Stufenpumpwerk
- Reservoir Rain
- Reservoir Lägerweid
- ca. 20.5 km Leitungsbauten NW 150/125/100 mm mit div. Druckreduzierstationen
- Fernsteuerungsanlage mit integrierter Betriebswarte in Schleinikon

Der Situationsplan ist integrierender Bestandteil dieser Statute.

(Plan-Nr. 188.013 vom 17.08.1970)

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 36 Unterhalt

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, Geräte sowie beweglichen Vermögensteile, die ausschliesslich dem Zweckverband dienen, auf.

Art. 40 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapital-schulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 41 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindege-setzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflege-gesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandsvorstands, kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemein-den, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 43 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten, sofern sichergestellt ist, dass die auf dem Ge-biet der austretenden Gemeinden liegenden Gebäude weiterhin gesetzeskonform versorgt werden. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde ab-kürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von 0 % zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴Die gesetzeskonforme Versorgung der Liegenschaften ist durch kantonales Recht geregelt.

Art. 37 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbind-lichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler. Dem-entsprechende Versicherungen sind abzuschliessen.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemein-den, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf An-trag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der an Bau- und Betriebskosten geleisteten Beiträge. Anlageteile, die ausschliesslich der Versorgung der auf dem Gebiet der austretenden Gemeinde befindli-chen Höfe dienen, sind der austretenden Gemeinde auf Verlangen und gegen Entschädi-gung abzutreten. Eine Entschädigung entfällt, wenn der Neuwert der Anlageteile die Inves-titionsbeiträge der austretenden Gemeinde nicht übersteigt.

Einzelne Verbandsgemeinden können aus dem Verband austreten, wenn die Wasserversor-gung der auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Höfe auf andere Weise einwandfrei sicher-gestellt ist.

Art. 44 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Beteiligungsquoten.

Art. 41 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen und ist von der RPK zu verabschieden. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 34.

Bei Vertragsauflösung hat jede Verbandsgemeinde Anspruch auf Übereignung derjenigen Anlageteile, die überwiegend den Wasserbezügen auf ihrem eigenen Gemeindegebiet dienen. Entspricht der Zeitwert dieser Anlageteile proportional nicht den Beteiligungsquoten der Gemeinden an ihren Investitionen, so sind Differenzen auszugleichen. Im Übrigen richten sich die Gemeindeanteile an einem Überschuss von Aktiven und Passiven nach den Beteiligungsquoten.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 45 Einführung eigener Haushalt**

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2023 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 46 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2022 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2022 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2023 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 47 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

7. Schlussbestimmungen**Art. 42 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates ab 1. Januar 2009 in Kraft.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11. Dezember 2008 aufgehoben.

Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere der bisherige Vertrag von 11. März 1981 über den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen der Melioration Wehntal, ausser Kraft gesetzt.

Die vorstehende Statute wurde von den Politischen Gemeinden Schleinikon, Niederweningen, Oberweningen und Schöfflisdorf an den folgenden Gemeindeversammlungen angenommen.

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE VERBANDSGEMEINDEN

am 25. September 2022

Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

Daniel Hirt

Der Sekretär/die Sekretärin:

[UNTERSCHRIFT]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Sleinikon,
11.12.2008

Namens der Politischen Gemeinde Sleinikon:
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber:


Esther Kofel


Heinz Burri

Niederweningen,
09.12.2008

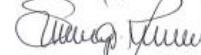
Namens der Politischen Gemeinde Niederweningen:
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber:


Andrea Weber


Stephan Knebel

Oberweningen,
08.12.2008

Namens der Politischen Gemeinde Oberweningen:
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber:


Sabine Sollberger-Pfund


Christian Bürgli

Schöfflisdorf,
09.12.2008

Namens der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf:
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:


Albis Buchegger


Peter Kunz

Den vorstehenden Zweckverbandsvertrag hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1415 vom 9. SEP. 2009 genehmigt.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich:

Der Staatsschreiber:



